

Auf einen Blick - Aktuelle Werte 2020

SOZIALVERSICHERUNG

Unselbstständige Tätigkeiten:

Monatliche Geringfügigkeitsgrenze für die Pflichtversicherung bei Anstellungen:

460,66 Euro
(brutto Verdienst)

Freiwillige Selbstversicherung 2020 bei der GKK

- Beitrag für geringfügig Beschäftigte monatlich 65,03 Euro
- Beitrag für Studierende monatlich 61,43 Euro

Selbstständige Tätigkeiten:

Jährliche Geringfügigkeitsgrenze für die Pflichtversicherung bei Selbstständigkeit (ACHTUNG: GEWINN, NICHT UMSATZ!):

5.527,92 Euro
(und mehr)

ACHTUNG 07.01. 2020 kein update zum opting in online

Freiwillige Selbstversicherung 2019 (Opting-in) bei der SVA

- Opting-in für Neue Selbstständige monatlich 43,11 Euro

Für KünstlerInnen ist ein Zuschuss zu den SVA Beiträgen durch den Künstlersozialversicherungsfonds KSVF möglich:

Mindestgrenze Einkünfte aus selbstständiger künstlerischer Arbeit

5.527,92 Euro

Zuschuss pro Monat maximal

158 Euro

Zuschuss pro Jahr maximal

1.896 Euro

Überblick Sozialversicherung					
	Betragsgrenzen	UV	KV	PV	ALV
Geringfügig:					
Angestellt	bis € 460,66 /Monat (Brutto-Lohn)	x			
+ Optional: Freiwillige Selbstvers. GKK	Kosten: € 65,03 /Monat	x	x	x	
Selbstständig (Neue Selbstständige)					
	bis € 5. 527,92 /Jahr (Gewinn)				
+ Optional: Opting-in SVS (vormals SVA)	Kosten: € 41,41 /Monat	x	x		
Selbstständig (Gewerbetreibende)					
	bis € 5.527,92/Jahr (Gewinn)	x			
Teilzeit / Vollzeit:					
Angestellt	ab € 460,70 /Monat (Brutto-Lohn)	x	x	x	x
Selbstständig	ab € 5. 527,92 Jahr (Gewinn)	x	x	x	

UV = Unfallversicherung, KV = Krankenversicherung, PV= Pensionsversicherung, ALV = ArbeitslosenV

STEUERN

Ab einem Gewinn oder Bruttolohn über **11.000 Euro** ist in Österreich Lohn-/Einkommensteuer zu zahlen.

SOZIALHILFE

Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) ist eine Sozialleistung in Österreich. Sie besteht aus einer Bargeldleistung und einer unentgeltlichen Krankenversicherung.

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist für Personen vorgesehen, die über keine angemessenen finanziellen Mittel verfügen, um ihren Lebensunterhalt bzw. den ihrer Angehörigen ausreichend decken zu können.

Die Entscheidung, ob die bedarfsorientierte Mindestsicherung gewährt wird, trifft die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde (z.B. Bezirkshauptmannschaft, Magistrat). Diese nimmt auch die Auszahlung vor. Die Details der bedarfsorientierten Mindestsicherung sind in den Bundesländern verschieden geregelt.

EU- bzw. EWR-BürgerInnen haben in Österreich nur dann einen uneingeschränkten Anspruch auf die Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung, wenn sie sich als ArbeitnehmerInnen in Österreich aufhalten oder schon länger als fünf Jahre in Österreich wohnen.

Drittstaatsangehörige haben grundsätzlich nur dann einen Anspruch auf die Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung, wenn sie schon mehr als fünf Jahre rechtmäßig in Österreich gelebt haben. Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte haben grundsätzlich erst ab Zuerkennung ihres Status als Flüchtling bzw. subsidiär Schutzberechtigte einen Anspruch auf die Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung.

Die Sätze für die Mindestsicherung sollen zukünftig mit einem vermehrten Anteil an Sachleistungen zuerkannt werden.

Richtsätze (bundesweit nicht 100% vereinheitlicht) für Mindestsicherung 2020:

- Alleinstehende, Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher: 917 Euro
- Paare: 1.375 Euro
- Kinder (2019!) je nach Bundesland 159- 239 Euro

ACHTUNG: Jeder Verdienst – vom ersten Euro an – wird von der Mindestsicherung abgezogen. Wichtig für die Praxis: Bei bezahlten Projekten sollte das vorher mit dem Amt abgesprochen werden, damit bei einem möglichen Verdienst nur ein bestimmter Betrag (z.B. 100 oder 200 Euro) pro Monat von der Mindestsicherung abgezogen und nicht die ganze Mindestsicherung gestoppt wird.

Sozialversicherung in Österreich

Wer in Österreich lebt und/oder arbeitet und bestimmte Einkommensgrenzen überschreitet, muss sich verpflichtend in Österreich versichern (Pflichtversicherung). Darüber hinaus bestehen Versicherungsoptionen mit besonderen und günstigen Konditionen, etwa für Studierende, die Mitversicherungsmöglichkeit für Angehörige sowie die Option einer **freiwilligen Selbstversicherung** z.B. für Geringverdienende.

Das österreichische System der Sozialversicherung umfasst:

- Krankenversicherung
- Unfallversicherung
- Pensionsversicherung
- Arbeitslosenversicherung

Pflichtversicherung

Die Versicherung ist nicht frei wählbar, sondern die Art der Tätigkeit bestimmt das Versicherungsverhältnis. Die wichtigsten Kategorien sind die

Pflichtversicherung für Anstellungen (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)) und eine

Pflichtversicherung für selbstständige Tätigkeiten (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG))

Unselbstständig arbeiten: ArbeitnehmerInnen / DienstnehmerInnen / Angestellte

Wer unselbstständig arbeitet und mehr als 460,66 Euro brutto im Monat (Wert 2020) verdient, d.h. über der **Geringfügigkeitsgrenze**, hat einen echten Dienstvertrag / Angestelltenvertrag / Arbeitsvertrag und ist sozialversichert nach dem ASVG.

ArbeitnehmerInnen / DienstnehmerInnen sind von der DienstgeberIn bei der zuständigen Sozialversicherungskasse anzumelden. Das sind zumeist die zuständigen Gebietskranken-kassen (GKK), ggfs. die Versicherungsanstalt für Beamte (BVA), zum Beispiel bei einer Anstellung an einer Universität.

Wie setzt sich das Gehalt zusammen?

Angestellte (DienstnehmerInnen) bekommen ein Nettogehalt ausbezahlt. Das Gehalt umfasst allerdings mehr als nur das ausbezahlte Gehalt. Hinzu kommen die Sozialversicherungs-beiträge (Dienstnehmerbeitrag) und Steuern, die vom Bruttogehalt an das Finanzamt bzw. die Sozialversicherungen abgeführt werden. Zusätzlich tragen ArbeitgeberInnen zur Sozial-versicherung bei (Dienstgeberbeitrag). Dazu kommt noch ein Beitrag für die allgemeine Abfertigung Neu.

Nettogehalt (was ausbezahlt wird)

+ Dienstnehmerbeitrag: 18,12 % vom Bruttogehalt (Beitrag zur Arbeitslosen-, Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung)

+ Steuern

= Bruttogehalt

+ Dienstgeberbeitrag zur Sozialversicherung: 21,23% vom Bruttogehalt

+ Abfertigung Neu: 1,53% vom Bruttogehalt

+ sonstige Dienstgeberabgaben

= Bruttobrutto = Was die ArbeitgeberIn für die/den DienstnehmerIn zahlt

Beispiel:

Brutto ↔ Netto
? 🗑️ 📄

2018-07 ▾

Brutto monatlich ▾

SV-Gruppe

Alleinvertodienerabsetzbetrag NEIN

Kinder bis 17 Jahre

Kinder ab 18 Jahre

Pendler: km einfach

Sachbezug

Mitarbeitervorsorgekasse JA

LSt-Freibetrag

Familienbonus ±

Bisher Kinderfreibetrag bezogen NEIN

Geteilter Bonus NEIN

Dienstnehmer

Bezug	Monat	13. Bezug	14. Bezug	Jahr
Brutto	2.000,00	2.000,00	2.000,00	28.000,00
SV	362,40	342,40	342,40	5.033,60
LSt	155,06	62,26	99,46	2.022,44
Netto	1.482,54	1.595,34	1.558,14	20.943,96

Dienstgeberabgaben

Bundesland (für DZ)

Bezug	Monat	13. Bezug	14. Bezug	Jahr
SV	429,60	419,60	419,60	5.994,40
DB	78,00	78,00	78,00	1.092,00
DZ	8,00	8,00	8,00	112,00
KoSt	60,00	60,00	60,00	840,00
BMVK	30,60	30,60	30,60	428,40
Summe	606,20	596,20	596,20	8.466,80
Gesamt	2.606,20	2.596,20	2.596,20	36.466,80

Quelle: https://rechner.cpulohn.at/bmf.gv.at/familienbonusplus/#bruttoNetto_familienbonus

Gut zu wissen

Das österreichische System unselbstständiger Beschäftigungsverhältnisse sieht zur Auszahlung von zwölf Monatsgehältern pro Jahr zusätzlich zweimal jährlich Sonderzahlungen jeweils in der Höhe eines weiteren Monatsgehaltes vor (13. und 14. Monatsgehalt). Diese zumeist im Juni und November ausgezahlten Sonderleistungen werden geringer besteuert – der Nettobetrag daraus ist also höher als ein entsprechendes ‚normales‘ Gehalt. Bei zeitlich begrenzten Arbeitsverhältnissen müssen diese Sonderzahlungen anteilig berücksichtigt werden.

Geringfügig Beschäftigte

Geringfügig beschäftigt sind Personen, die aus ihrem (freien) Dienstvertrag ein Einkommen erzielen, das die **Geringfügigkeitsgrenze von 460,66 Euro** (Wert 2020) monatlich nicht übersteigt. Bis zu dieser Grenze bleiben Einkünfte aus einem echten oder einem freien Dienstverhältnis **nicht versicherungspflichtig** (abgesehen von der Unfallversicherung), wenn daneben kein weiteres Dienstverhältnis besteht.

Freiwillige Selbstversicherung

Für geringfügig Beschäftigte, deren Einkommen die Grenze von 460,66 Euro (Wert 2020) im Monat nicht überschreitet, besteht die Möglichkeit der **freiwilligen Selbstversicherung**. Hierfür ist ein eigener Antrag notwendig.

Der **Beitrag für freiwillig Selbstversicherte** in der Kranken- und Pensionsversicherung (gemäß § 19a ASVG) beträgt **65,03 Euro pro Monat**, für **Studierende** beträgt er monatlich **61,43 Euro** (Werte 2020).

Selbstständig arbeiten: Neue Selbstständige, UnternehmerInnen

Wer **selbstständig arbeitet** und damit pro Jahr über **5527,92 Euro Gewinn** (ACHTUNG: nicht UMSATZ!) erwirtschaftet, muss sich bei der **SVA** (Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft) pflichtversichern. Dies gilt seit 2001 auch für selbstständig arbeitende Kunstschaffende. Sie werden als sogenannte **Neue Selbstständige** in die Pflichtversicherung SVA einbezogen.

Mindestbeitrag 2020 für Neue Selbstständige (GSVG)

Wer mehr als **5527,92 Euro im Jahr** aus selbstständiger Arbeit verdient (**Achtung: Gewinn, nicht Umsatz!**), muss **mindestens** folgenden Beitrag bei der SVA zahlen:

Versicherungszweig	Monatlicher Beitrag
Pensionsversicherung	85,22 Euro
Krankenversicherung	31,32 Euro
Unfallversicherung	10,09 Euro
Selbstständigenvorsorge	7,05 Euro
Gesamt	133,86 Euro

Die Beiträge zur SVA werden nicht monatlich, sondern vierteljährlich eingefordert.

Achtung: Für Gewerbetreibende gelten höhere Beiträge (mindestens 155 Euro pro Monat).

ACHTUNG: Der Beitrag zur selbstständigen Versicherung SVA wird am Einkommen (laut Steuererklärung) gemessen und beträgt etwa 28% des Einkommens nach Abzug aller Ausgaben. Da die Steuererklärung grundsätzlich erst im Folgejahr erfolgt, kommt es häufig zu einer Nachberechnung (und Nachzahlung), manchmal für mehrere Jahre.

Der Künstlersozialversicherungsfonds (KSVF)

Mit der Neugestaltung des österreichischen Sozialversicherungssystems wurde im Jahr 2001 zur Unterstützung selbstständiger KünstlerInnen der Künstlersozialversicherungsfonds (KSVF) gegründet.

Der Künstlersozialversicherungsfonds (KSVF) leistet Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen von **selbständigen KünstlerInnen** und kann in besonderen Notfällen Beihilfen zahlen.

Selbstständige KünstlerInnen können hier einen **Zuschuss zu ihren Beiträgen in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung** beantragen.

Voraussetzung für die Anerkennung beim KSVF ist ein persönlicher Antrag, der Aufschluss gibt über die künstlerische Tätigkeit und Befähigung.

Gesetzestext: § 2 (1) *Künstlerin/Künstler im Sinne des Bundesgesetzes ist, wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer der zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.*

Zweites Kriterium für die Aufnahme in den KSVF ist das Bestehen einer **Pflichtversicherung in der gewerblichen Sozialversicherung (SVA)**.

Drittens müssen KünstlerInnen im laufenden Kalenderjahr **Einkünfte oder Einnahmen in Höhe von mindestens 5.527,92 Euro aus ihrer selbstständigen künstlerischen Tätigkeit** haben (Wert 2020).

Zuschusshöhe

Der gewährte Zuschuss berechnet sich aus der Höhe des Einkommens.

2013 - 2017: Zuschuss pro Monat maximal 143,50 Euro / pro Jahr maximal 1.722 Euro

Ab 2018: Zuschuss pro Monat maximal 158 Euro / pro Jahr maximal 1.896 Euro

ACHTUNG: Bis ein Antrag gewährt wird, kann es längere Zeit dauern.

Wichtig: Der Antrag kann bis zu 5 Jahre rückwirkend inklusive des aktuellen Jahres gestellt werden.

Weiterführende Informationen unter www.SMartatMobility.com